

Schafhaus

- 0.1 G** L1
Gestaltung der Straßenrandflächen durch:
- Rasensaten
- Entwickeln von Hochstaudenfluren
- Anpflanzung von Einzelbäumen oder Baumgruppen
- 0.2 G/M** M1, M2, M3, L1, L2
Gehölzpflanzungen an Dammböschungen und Einschnittböschungen sowie abschirmende Pflanzungen
- 0.3 G** L1
Bepflanzung des Mittelstreifens mit Gehölzen
- 0.4 M** B2 / W2
Rückbau von ggf. notwendigen Anlagen und Beseitigung von Verdichtungen
- 0.5 M**
Schutz von:
- wertvollen Vegetations- und Gehölzbeständen
- Waldflächen
- landschaftsbestimmenden Einzelbäumen und Baumgruppen
- 0.6 Ar**
Baustellenregelung/ Beschränkung für die Baufreimachung (ohne Maßnahmenpunktzuordnung im Plan)
- Fallarbeiten und Gehölzschnitt erfolgen zum Schutz der Brutvögel (Gebäus- und Gehölzbrütende Arten) nicht während der Brutzeit zwischen 1. März und 31. August.
- Nur im Segeberger Forst (Bau-km 34+980 bis Bauende). Zum Schutz des Fichtenkreuzschnabels dürfen Rodungen/ Fällungen von Gehölzen nur in der Zeit vom 1. Dez. bis 31. Jan. erfolgen.
- Die Beseitigung der weiteren Vegetation (Gras- u. Kräuttschicht) u. der obersten Bodenschicht einschli. Baumstüben u. Gewässerandbereiche erfolgt zum Schutz der Brutvögel nur in der Zeit vom 1. Okt. bis 28. Feb. Ausnahme: In den Acker- und Grünlandbereichen kann sie in der Zeit vom 1. Sep. bis 28. Feb. erfolgen, ist dies nicht möglich, werden alternativ Vergrünerungsmaßnahmen durchgeführt (s. LSP-Maßnahmenblatt).
- Im Bereich bereits abgeschobener Oberböden im Baufeld (Rohböden) und einer in den Brutzeiten von Kiebitz (Mitte März bis Ende Juli) und Flussregenpfeifer (Ende April bis Ende Juni) ausgesetzten Baulängigkeit sind Vergrünerungsmaßnahmen durchzuführen, wenn die Baulängigkeit innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden soll.
- Baubeginn in den südlich an den Rummelsberg angrenzenden Waldflächen (Kornbreite: 150m) außerhalb der Kernbrutzeit der Heideleiche (Mitte März bis Ende Juli).
- Untersuchung potenzieller Fledermaus- Quartierbäume in Gehölzen (erkennbare Höhlen, Rissen u. Spalten) innerhalb der Grenzen der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf aktuelle Nutzung als Wochenstuben und Winterquartier möglichst im September, Winterquartiere durch Reusen verschließen, bei Bedarf vorhandene Individuen bergen u. umsiedeln. Fällung der unbesiedelten Gehölze vom 01.12 bis 31.01., bzw. 01.10. bis 10.10. bei nicht verschleißbaren winterquartiergeeigneten Gehölzen (Anbringung von Ersatzquartieren gem. entsprechender CEF-Maßnahme 1.6 Ar/CEF).
- Abriss von Gebäuden mit Eintragung als Fledermausquartier erfolgt nur in der Zeit vom 01.12. bis 28.02., Eine Abweichung ist nach negativer Einzelfallprüfung möglich.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für alle europäischen Vogelarten und relevante Fledermausarten
- 1.6 Ar/CEF** T1, T2
- Ausbringen von Kastenquartieren für Fledermäuse an bestehenden und zu sichernden Bäumen
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) für Fledermaus

- 13.11 Ar** T1H
- Lokalisation der kritischen Lebensraumbereiche der Haselmause vor Eingriffsbeginn im Bereich Bau-km 28+100 bis Bauende durch Kontrolle auf Haselmausvorkommen
- Nachfolgend bei festgestellten Haselmausvorkommen Herumdrehung der Knicke/ Redder in den Wintermonaten November bis Februar mit Belassen der Stubben, kein Befahren des Knickefußes, Rodung der Stubben und Erdarbeiten an den Knicken erst ab Mitte Mai.
- Alternativ: Nach Vorgabe des LLUR Erfassen der Haselmaus-Nester im Sommerhalbjahr, Umhängen gefundener Nester im Spätsommer/ Frühherbst in geeignete Lebensräume. Danach vollständige Knicke- und Redderarbeiten (möglichst im Oktober).
- Im Bereich Segeberger Forst: Einfangen der zu findenden Haselmause aus dem vom Eingriff betroffenen Umfeld des bekannten Vorkommens und Umsiedeln in Bereiche der Binnendünen im Segeberger Forst, Sicherung der Gehölzbestände bis zum 30. September des übernächsten Jahres der Umsiedlung.
- Außerhalb des Bereiches Segeberger Forst ist in unvermeidbaren Einzelfällen bei negativer Überprüfung eine Fällung außerhalb der Winterruhe möglich.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für Haselmaus
- 13.12 Ar/CEF** T1H
- Ausbringen von insgesamt 80 Nisthilfen in max. 300m Entfernung zu betroffenen Revieren vor Beginn der Baumaßnahme im Bereich Bau-km 28+100 bis 35+000 (ohne Maßnahmenpunktzuordnung im Plan)
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) für Haselmaus
- 16.1 A/M/CEF** M1, M2, M3, L1, L2, PT1, PT3, T1H
- Aufschüttung einer Verwallung (bis 4 m hoch)
- Knickeanlagen
- Entwicklung von Staudenfluren
- Entsigelung als Gehölzsukzession
- Pflanzung von Einzelbäumen
- 16.2 G** M1, M2, M3, L1, L2
- Knickeanlagen
- Entwicklung von Staudenfluren
- 16.3 A** B1, B2, W1, W2, PT1
Entsigelung von Restabschnitten eines Wirtschaftsweges mit anschließender Entwicklung von Hochstaudenfluren
- 17.1 G/M/A** PT1, L1, L2, M4
- Herstellung eines neuen Rad- und Fußwegs
- Pflanzung von Knicken
- Entwicklung von Hochstaudenfluren
- Pflanzung von Einzelbäumen

- 17.2 G/A** L1, L2, L3, PT1, W1, W2
- Entwicklung von Hochstaudenfluren
- Pflanzung von Einzelbäumen
- Aufschüttung einer Verwallung
- Knickeanlage
- Entsigelung von Restabschnitten eines Wirtschaftsweges mit nachfolgender Entwicklung von Gehölzsukzession
- 17.3 A** PT1, M4, L1, L2
- Herstellung eines Wirtschaftsweges
- Knickeanlage
- 17.4 G/M/A** PT1, L1, L2, L3, M4
- Pflanzung von Baumreihen
- Entwicklung von Hochstaudenfluren
- 17.5 A** B1, B2, W1, W2, PT1
Entsigelung von Restabschnitten eines Wirtschaftsweges mit anschließender Entwicklung von Gehölzsukzession
- 17.6 M/A** M1, M2, M3, L1, L2, PT1
Knickeanlagen

- 18.1 M** PT1, M1, M2, L1, L2, W5
- Dammschüttung aus Sand
- Neigung der Böschung oberhalb des Wasserspiegels 1:2
- Entwicklung von trockenen Staudenfluren und Magerrasen auf den Böschungen
- Errichtung einer Vogelschlagschutzwand beidseitig der Trasse (4 m hoch)
- 18.2 A** B1, B2, W1, W2, PT1
Entsigelung des abgehängten Wirtschaftsweges mit nachfolgender Entwicklung von Staudenfluren
- 18.3 A/M** M1, M2, L1, L2, PT1, T2
Knickeanlage
- auch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Kollisionsschutz) für den Uhu
- 18.4 M** M4
- Herstellung eines Wirtschaftsweges
- Herstellung eines Knickewalls
- 18.5 Ar** T3
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für Uhu
- Umsiedeln eines Uhu-Horstes in der brutreifen Zeit (Mitte Juli bis Ende Februar)
- Sicherstellung vorhandener Bäume als Ausbringungsort des zu versetzenden Uhu-Horstes sowie das Anbringen einer neuen künstlichen Nisthilfe innerhalb des Reviers
- 19.1 A/G** L1, L2, PT1
Entwicklung von Gehölzsukzession
- 19.2 A** B1, B2, W1, W2, PT1
Entsigelung des abgehängten Restabschnittes der Verbindungsstraße mit anschließender Entwicklung von Hochstaudenfluren
- 19.3 G** L1, L2, W1, W2
- Entwicklung von Hochstaudenfluren
- Einzelbaumpflanzungen
- 19.4 M**
- Verbreiterung des östlichen Teils der Verbindungsstraße
- Schutz des bestehenden Redders während der Bauphase
- Entwicklung von Staudenfluren
- 19.5 M** PT3
Herstellung eines Kleintierdurchlasses
- 19.6 A** L1, L2, PT1
Knickeanlagen
- 19.8 A/G** PT1, M4, L1, L2
Wiederherstellung von Knicken

Zeichenerklärung

Maßnahmen

- M Minimierungsmaßnahme
- A Ausgleichsmaßnahme
- E Ersatzmaßnahme
- G Gestaltungsmaßnahme
- Ar Artenschutzmaßnahme
- CEF CEF-Maßnahme
- FCS FCS-Maßnahme
- Ar Artenschutzmaßnahme

Maßnahmen-Nr.

Abgrenzung der Kompensationsfläche

- Entwicklung von Wald
- Entwicklung von Sumpf- bzw. Moorwald
- Entwicklung Waldmantel
- Entwicklung Waldmantel (Gehölzpflanzung unter / zwischen dem Baumbestand)
- Feldgehölzpflanzung
- Feuchtbüsch / Ufergehölzpflanzung
- Gehölzsukzession
- Knickeanlage
- Pflanzung von Baumreihen / Einzelbäumen
- Hochstammpflanzung
- Kopfbäumplanzung
- Pflanzung Obst-Hochstamm
- Gehölzpflanzung (Straßenbegleitgrün)
- Mittelstreifenpflanzung (Straßenbegleitgrün)
- Entwicklung von Hochstaudenflur / Krautraum
- Entwicklung von feuchter Hochstaudenflur / Uferstauden / Uferstrandflur
- Entwicklung von Magerrasen / Trockenrasen
- Entwicklung von mesophilen Extensivgrünland
- Entwicklung von feuchtem Extensivgrünland
- Bankett (Rasen) mit Mulde (Straßenbegleitgrün)
- Absatz / Regenrückhaltebecken
- naturnahe Neugestaltung von verlegten Fließgewässerschnitten
- Neuanlage von Kleingewässern / Wasserflächen
- Anlage von Blänken
- Rückbau vorhandener Wege und Straßen
- Vorfüllung von Gräben und Fließgewässern

geplantes Vorhaben

- geplante Trasse im Einschnitt
- geplante Trasse im Dammlage
- Wildleitetrasse
- Amphibienleiteneichtung
- Kollisionsschutzwand (Vogel und/oder Fledermäuse)
- Sicht- / Blendschutzwand
- CEF - Maßnahme
- Eingriffsgrenze
- Grenze baubedingter Flächeninanspruchnahme (Bedingt durch die Bearbeitung mit GIS sind die Schraffuren nach Norden ausgenichtet)

Cartengrundlage: DOKS © LVerm S-H 2006
Koordinatensystem: Gauß-Krüger

2	Änderungen Maßnahmen (ausführliche Beschreibung siehe 2.2 Blatt 1 bis 214)	30.12.11	Pahl / Lechter
1	Anpassung Bestand an neue Kartierungen 2011, Anpassung Planung an geänderte technische Planung	30.12.11	Pahl / Lechter
Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

TROPFER GONDESEN PARTNER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

AN DER UNTERTRAVE 17, 23952 LÜBECK
FON: 0451/79882-0, FAX: 0451/79882-22
Lübeck, den 06/2009

TGP

TGP_1121	Datum	Name
bearbeitet	06/2009	Steinlein/Lechter
gezeichnet	06/2009	Pahl
geprüft	06/2009	Gondesen

MV MECKLENBURGISCHES INGENIEURBÜRO FÜR VERKEHRSSBAU GMBH SCHWERIN

Ludwigstraße 7, 19091 Schwerin, Telefon: 0385/99900, Telefax: 0385/997127

merkel MERKEL INGENIEUR CONSULT

Bismarckstraße 1, 24105 Kiel, Telefon: 0431/33910, Telefax: 0431/337209

Schwerin, den 06/2009	Datum	Zeichen
beard.	06/2009	Köllmann
gez.	06/2009	Pasch
gepr.	06/2009	Berchtold

Straßenbauverwaltung Land Schleswig - Holstein

Straße: BAB A 20 Betr.-km:
Nächster Ort: Hartenholm

Neubau der BAB A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg

Teil A
A 7 bis B206 westlich Wittenborn

Bau-km: 16+100.000 bis 35+776.347

Aufgestellt:
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig - Holstein
Niederlassung Lübeck
Projektgruppe A20

Lübeck, den 29.06.2009

Planfeststellungsunterlage vom 29.06.2009

Anlage: 3
Blatt: 13

Übersicht
Maßstab 1 : 5.000

UNGÜLTIG!
Siehe Deckblatt!

Deckblatt